



# Technische Richtlinie des Bundes

zur Prüfung

„Sondergeschützter Fahrzeuge“

## **TR-SB** **Sprengwirkungshemmende Anforderungen**

Stand 23.01.2024

Das Dokument darf Dritten, die hierzu nicht berechtigt sind, nicht zur Kenntnis gegeben werden. Eine Vervielfältigung ist auch auszugsweise nicht zulässig.

© Bundeskriminalamt Wiesbaden 2024

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Geschäftsstelle.....	2
Änderungsnachweis .....	2
1 Einleitung.....	3
2 Sprengwirkungshemmende Prüfung .....	3
2.1 Anerkennung von Prüfstellen .....	3
2.2 Anwendungsbereich .....	3
2.3 Mitgeltende Unterlagen .....	4
3 Begriffe .....	4
4 Anforderungen .....	6
4.1 Allgemeine Anforderungen .....	6
4.2 Anforderungen an den Dach- und Bodenbereich .....	6
4.3 Anforderungen an das Fahrzeug bei einer Seitenansprengung .....	7
5 Prüfverfahren .....	8
5.1 Begutachtung der Schutzkomponenten im Einbauzustand .....	8
5.2 Prüfmuster .....	8
6 Sitz-, Gurt- und Lenkradeinstellungen sowie Positionierung des Dummy .....	8
6.1 Einstellung des Fahrersitzes .....	9
6.2 Seitenansprengung.....	9
6.3 Unterbodenansprengung.....	10
6.4 Dachansprengung.....	10
7 Splitterladung(en).....	10
7.1 Dachbereich.....	11
7.2 Bodenbereich.....	11
7.3 Seitenansprengung.....	11
7.4 Zusatzverfahren für Sonderaufbauten.....	11
8 Bewertung und Dokumentation .....	11
8.1 Bewertung der Prüfung.....	11
8.2 Prüfbericht.....	13
8.3 Zertifikat.....	14
9 Positionierung der Prüfmittel .....	15
9.1 Dach- und Unterbodenansprengung.....	15
9.2 Seitenansprengung.....	16

## GESCHÄFTSSTELLE

Deutsche Hochschule der Polizei  
Polizeitechnisches Institut  
Postfach 48 03 53  
48080 Münster  
Deutschland

E-Mail: [pti@dhpol.de](mailto:pti@dhpol.de)

## ÄNDERUNGSNACHWEIS

(bei Fassungsänderung wird kein Änderungsnachweis geführt)

<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>
1	23.01.2024	Erstellung der ersten Fassung zur Anwendung

## 1 EINLEITUNG

- Diese Richtlinie ist nur für anerkannte Prüfstellen vorgesehen. Die Anerkennung von Prüfstellen wird im Zulassungsverfahren für die Prüfstellen der TR-SB geregelt.
- Diese Prüfrichtlinie für sondergeschützte Fahrzeuge regelt das Verfahren, das durch Vereinheitlichung der Prüfung und des Prüfaufwandes reproduzierbare Ergebnisse auch von verschiedenen Prüfstellen gewährleisten soll. Für die Ausschreibung und Beschaffung sollen objektiv vergleichbare Produkte am Markt geschaffen werden.
- Die Anlage Prüfanweisung und ergänzende Richtlinien sind ausschließlich den anerkannten Prüfstellen vorbehalten.
- Eine Liste der anerkannten Prüfstellen ist beim PTI hinterlegt.
- Ausgestellte Zertifikate der Prüfungen sind an das PTI zu senden.
- Beschuss- und Sprengprüfung können am selben Fahrzeug durchgeführt werden.
- Diese Richtlinie ist eine Handlungsvorschrift und hat bindenden Charakter. Sie gibt den Standard vor, der den Stand der Technik widerspiegelt. Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie sind nicht zulässig.  
Eine Fortschreibung dieser Richtlinie erfolgt durch das Expertengremium für angriffshemmende Materialien bestehend aus: BKA, PTI und den Fachexperten der anerkannten Prüfstellen sowie projektbezogenen Fachexperten anderer Bundesbehörden, die unmittelbar an Prüfungen sondergeschützter Fahrzeuge beteiligt sind.

## 2 SPRENGWIRKUNGSHEMMENDE PRÜFUNG

### 2.1 Anerkennung von Prüfstellen

Die Einrichtung einer Prüfstelle gemäß dieser TR bedarf der Anerkennung durch die Fachexperten gemäß Zulassungsverfahren für die Prüfstellen der TR-SB. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Deutsche Hochschule der Polizei  
Polizeitechnisches Institut  
Postfach 48 03 53  
48080 Münster  
Deutschland

### 2.2 Anwendungsbereich

In dieser Prüfrichtlinie sind die produktspezifischen Anforderungen und Prüfverfahren für sprengwirkungshemmende "Sondergeschützte Fahrzeuge" festgelegt.

Die Prüfungen der sprengwirkungshemmenden Eigenschaften von "Sondergeschützten Fahrzeugen" werden ohne Berücksichtigung von Interaktionen mit aktiven bzw. passiven Sicherheitssystemen, Sonderausstattungen sowie Energiespeichern durchgeführt. Deshalb werden für die Fahrzeuginsassen mögliche, weiterführende Gefährdungen durch o.g. Systeme nicht beurteilt. Die Basisausstattung muss in jedem Fall im zu prüfenden Fahrzeug verbaut sein. Einzelheiten dazu sind mit der Prüfstelle zu vereinbaren und im Prüfbericht festzuhalten.

Sollen Aussagen zu Sekundärwirkungen von Systemen, wie z.B. eines Energiespeichers bei einer Anspannung getroffen werden, so kann dies auf Basis ergänzender Richtlinien für alternative Antriebskonzepte geprüft werden.